



2) **Teilrevision der Statuten bzw. von Art. 5c und 21 Abs. 1 und 2: Unternehmen als neue Mitglieder-Kategorie gemäss a.o. MV vom 11.04.18 in Olten)**

STATUTEN

Artikel 1 **Grundlage**

Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde (VSAV).

Artikel 2 **Zweck**

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- die Weiterentwicklung des Familienrechts, insbesondere des Erwachsenen- und des Kindesrechts zu fördern;
- die Unterstützung der Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit;
- die Pflege der persönlichen Beziehungen der Mitglieder.

Artikel 3

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Behörden auf dem Gebiet des Erwachsenen- und Kinderschutzes sowie der Jugend-, Betagten- und Behindertenhilfe;
- Hilfe bei der Errichtung von neuen und Ausbau von bestehenden Dienststellen;
- Fortbildung der Mitglieder der Vereinigung;
- Mitbeteiligung an Veröffentlichungen von Entscheidungen von Erwachsenen- und Kinderschutzbehörden sowie von Gerichten und Verwaltungsbehörden;
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen in der Schweiz und im Ausland.

Artikel 4 **Sitz**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Bern.

1) Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

2) Teilrevision von Art. 5^{a-e} und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

Artikel 5 Mitglieder ²⁾

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

a. Einzelmitglieder:

- Berufsbeiständinnen (m/w) öffentlicher Dienste;
- Mitarbeiterinnen (m/w) öffentlicher Dienste, die als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin Mandate im gesetzlich geregelten KES Mandate führen
- Mitglieder von Erwachsenen- und Kinderschutz-behörden.

b. Kollektivmitglieder:

kommunale, kantonale oder regionale Organisationen und Behörden tätig im Bereich des KES.

c. Unternehmen:

private Gesellschaften und Einzelunternehmer (m/w) die im gesetzlich geregelten KES Mandate führen;

d. Ehrenmitglieder ¹⁾

Personen mit besonderen Verdiensten im KES ²⁾;

- e. Pensionierte oder Personen, welche ihre Tätigkeit im Bereich des KES aufgegeben haben, können auf ihren Wunsch²⁾ die SVBB-Mitgliedschaft beibehalten.

Artikel 6 Eintritt und Mitgliedschaft ¹⁾

¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

² Der Vorstand kann Mitglieder und Drittpersonen, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen. ¹⁾

Artikel 7 Austritt

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus.

Artikel 8 Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche die Interessen der Vereinigung verletzen, deren Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen. Der Beschluss kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren;

¹⁾ Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

²⁾ Teilrevision von Art. 5^{a-e} und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

- Auflösung der Vereinigung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens;
- Die Wahl der Ehrenmitglieder ¹⁾

Artikel 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden.

Einladungen und Traktandenliste zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus zuzustellen, solche für ausserordentliche Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen im Voraus.

Artikel 11

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmkraft der Kollektivmitglieder entspricht maximal der für den Mitgliederbeitrag massgebenden Anzahl (3, 5, 10) der angeschlossenen anwesenden Personen (Stand am 31. Dezember des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Jahres). Ein Kollektivmitglied verfügt jedoch höchstens über 10 Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

Artikel 12 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 - 11 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Seine Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Soweit bei der Wahl ein Anspruch erhoben wird, müssen die drei Amtssprachen des Landes vertreten sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte eine angemessene Interessenwahrung aller Regionen der Schweiz sicherstellen.

Artikel 13

Der Vorstand ist zuständig für:

- Behandlung von Geschäften der Vereinigung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
- Inkasso der Mitgliederbeiträge;
- Budgetierung der Jahresrechnung, der Rechnungen für Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Fachtagungen und weiteren Veranstaltungen;
- Anlage der Einkünfte und des Vermögens der Vereinigung;
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung;
- Veröffentlichungen der Vereinigung, im besonderen in der Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz und auf der eigenen Internet-Seite;
- Vertretung der Vereinigung nach aussen unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Regionalgruppen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen ein Mitglied des Vorstandes mit einem andern Vorstandsmitglied oder der Sekretärin oder dem Sekretär;
- Die Anstellung eines Sekretärs oder einer Sekretärin;
- Weitere Befugnisse, die in andern Artikeln dieser Statuten ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden.

¹⁾ Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

²⁾ Teilrevision von Art. 5^a-e und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Vorstand unter seiner Verantwortung Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an den Sekretären/die Sekretärin oder an weitere Dritte delegieren.

Artikel 14 **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren; sie sind wieder wählbar.

Artikel 15 **Regionalgruppen**

Mit Zustimmung des Vorstands können Regionalgruppen gegründet werden. Der Vorstand kann Regionalgruppen ausschliessen, welche die Interessen der Vereinigung verletzen, deren Ansehen schädigen oder gegen die Statuten verstossen. Die fehlende Zustimmung oder der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden.

Die Regionalgruppen können ihre interne Organisation selbst bestimmen, müssen jedoch mindestens einen Präsidenten oder Delegierten wählen, welcher die Gruppe gegenüber dem Vorstand der Vereinigung vertritt.

Die Regionalgruppen können im Gebiet eines oder mehrerer Kantone oder einer oder mehrerer Gemeinden tätig sein. Bei Uneinigkeit setzt der Vorstand der Vereinigung den räumlichen Zuständigkeitsbereich der einzelnen Regionalgruppen fest. Diese Festsetzung des Vorstandes kann mit Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beurteilung vorgelegt werden.

Artikel 16

Die Mitglieder der Vereinigung, welche ihre Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich einer Regionalgruppe ausüben, sind Mitglieder dieser Gruppe; die Mitgliedschaft kann ihnen jedoch nicht aufgezwungen werden.

In den Regionalgruppen können Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Vereinigung sind; diese verfügen über kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung der Vereinigung.

Artikel 17

Regionalgruppen können sich mit Stellungnahmen unter ihrer eigenen Verantwortung direkt an die Kantons- und Gemeindebehörden ihres Zuständigkeitsgebiets wenden; sie setzen den Vorstand der Vereinigung davon in Kenntnis.

Artikel 18 **Geschäftsjahr**

¹⁾ Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

²⁾ Teilrevision von Art. 5^a-e und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Jahresrechnung). Die Jahresberichte werden jedoch für die Periode zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen erstellt.

Artikel 19 **Vereinseinnahmen**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen;
- Zuwendungen.
- Erlöse aus Veranstaltungen
-

Artikel 20 **Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 21 **Mitgliederbeitrag ²⁾**

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt, dürfen aber für Einzel- und Kollektivmitglieder **gemäss Art. 5a und b²⁾** den Betrag von CHF 400.-- pro Person nicht übersteigen.

² **Unternehmen (gemäss Art. 5c) bezahlen einen ihrer Grösse und Bedeutung entsprechenden angemessenen Mitgliederbeitrag, welcher vom Vorstand festgesetzt wird. Dieser Mitgliederbeitrag ist mindestens auf CHF 400.— pro Jahr festzusetzen. ²⁾**

Artikel 22 **Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen gemäss Art. 11 vertreten ist. Ein solcher Antrag ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu geben.

Ist diese Mitgliederversammlung mangels Anwesenheitsquorums nicht beschlussfähig, kann sie mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine weitere Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von drei Monaten einberufen. Die zweite Mitgliederversammlung kann die traktandierte Auflösung mit Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen (ohne Anwesenheitsquorum). Wird die Auflösung abgelehnt, gilt für ein künftiges Auflösungsverfahren wiederum Art. 22 Abs. 1 der Statuten.

Das vorhandene Vermögen ist einer im Zeitpunkt der Auflösung zu bezeichnenden ähnlichen Organisation oder einer Sozialhilfeeinrichtung zuzuweisen.

Artikel 23 **Annahme der Statuten**

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 8. September 2010 in Fribourg geändert und einstimmig verabschiedet worden. Sie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

²⁾ Teilrevision von Art. 5^{a-e} und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

Bern, 8. September 2010

Doris Engelhardt
Präsidentin VSAV/SVBB

Urs Mosimann
Sekretär VSAV/SVBB

Chronologie

0) Statuten-Totalrevision an der Mitgliederversammlung vom 08.09.2010 in Freiburg

- 1) Teilrevision von Art. 5c, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg
- 2) Teilrevision von Art. 5a-e und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten

1) Teilrevision von Art. 5d, 6 Abs. 2 und 9 gemäss MV-Beschluss vom 07.09.2016 in Fribourg

2) Teilrevision von Art. 5^a-e und 21 Abs. 1/2 gemäss MV-Beschluss vom 11.04.2018 in Olten